

Stichworte: Stationäre Zwangsbehandlung, Zwangsmedikation, psychiatrische Klinik, vormund-schaftsgerichtliche Genehmigung, Patientenverfügung,

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einer stationär vorgenommenen Zwangsmedikation

Betroffene Normen: BGB 1901 Abs. 3 S. 1 und 2, § 1906 Abs. 1 Nr. 2, § 1906 Abs. 4

Amtlicher Leitsatz:

Auch für stationäre Zwangsbehandlungen bietet das Betreuungsrecht keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Gericht, Datum, Aktenzeichen, (Alternativ: Fundstelle): OLG Celle, Beschl. v. 10.08.2005 – 17 W 37/05 (Vorinstanzen: LG Hildesheim, Beschl. v. 22.03.2005 – 5 T 119/05; AG Hildesheim, Beschl. v. 24.03.2005 – 72 XVII F 447)

Kurzdarstellung:

Der Fragen der Zwangsbehandlung, insbesondere der Zwangsmedikation, sowie die hiermit verbundenen betreuungsrechtlichen Problemstellungen sind in psychiatrischen Kliniken tägliche Praxis. Dennoch bestehen immer wieder Unsicherheiten bei den Verantwortlichen, ob im konkreten Einzelfall eine Zwangsmedikation erfolgen kann oder diese unterbleiben muss.

Auch vorliegend hatte das Oberlandesgericht die Rechtsfrage zu entscheiden, ob die Regelung des § 1906 BGB als hinreichende formelle Rechtsgrundlage für eine **stationäre Zwangsbehandlung** angesehen werden kann.

Im **ambulanten** Bereich hatte der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 11.10.2000 (PflR 2001, 156 ff.) entschieden, dass infolge des Fehlens einer ausreichenden Rechtsgrundlage eine Zwangsbehandlung auf betreuungsrechtlicher Grundlage rechtlich nicht zulässig und daher nicht genehmigungsfähig ist.

Für den **stationären** Bereich ist diese Frage immer noch umstritten. Während ein Teil der OLG-Rechtsprechung (OLG Schleswig, OLG Düsseldorf und OLG München) davon ausgeht, dass gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 1906 Abs. 4 BGB eine betreuungsrechtliche Zwangsmedikation grundsätzlich zulässig ist, vertreten andere Oberlandesgerichte (OLG Thüringen und OLG Celle) unter Berufung auf die BGH-Entscheidung vom 11.10.2000 die Auffassung, dass die oben aufgeführten betreuungsrechtlichen Vorschriften keine ausreichende gesetzliche Grundlage für stationäre Zwangsbehandlungen darstellen.

Im vorliegenden Fall beantragte der Betreuer des Betroffenen die gerichtliche Genehmigung einer zwangsweisen Behandlung des Betroffenen durch das Neuroleptikum Zeldox.

Das Amtsgericht hat die Einwilligung der Betreuerin in die zwangsweise medikamentöse Behandlung vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht zurückgewiesen. Gegen den Beschluss des Landgerichts hat der Betroffene weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt. Das Oberlandesgericht hat den Beschluss des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Auszüge aus der redaktionell bearbeiteten Entscheidung:

Der Fall

I. Für den Betroffenen besteht eine Betreuung. Im Rahmen seiner Patientenverfügung vom 22.07.2004 äußerte der Betroffene den Wunsch, dass eine Behandlung mit einem Psychopharmakon – soweit überhaupt erforderlich – ausschließlich mit einem bestimmten Medikament (Seroquel) erfolgen

solle. Im Rahmen einer weiteren Verfügung vom 04.10.2004 erklärte der Betroffene sodann, dass er nie wieder überhaupt mit Neuroleptika behandelt werden möchte.

Am 04.03.2005 beantragte der Betreuer des damals mit gerichtlicher Genehmigung bereits auf einer geschlossenen Station des Landeskrankenhauses H. untergebrachten Betroffenen die gerichtliche Genehmigung einer zwangsweisen Behandlung des Betroffenen durch das Neuroleptikum Zeldox. Das Amtsgericht hat den Betroffenen am 08.03.2005 zu diesem Antrag angehört. Der Betroffene hat im Rahmen eines ausführlichen Anhörungsgesprächs erklärt, jede Behandlung im Niedersächsischen Landeskrankenhaus H. abzulehnen. Die Patientenverfügungen waren u.a. Gegenstand der Anhörung. Am 22.03.2005 wurde der Betroffene erneut durch das Amtsgericht Hildesheim angehört. Aus dem Anhörungsprotokoll ergibt sich, dass er bis dahin nicht mit Neuroleptika behandelt, aus ärztlicher Sicht jedoch weiterhin dringend behandlungsbedürftig angesehen wurde. Eine Entlassung sei nicht vertretbar, da damit gerechnet werden müsse, dass der Patient sich gefährde und sich sein Gesundheitszustand weiter verschlechtere.

Das Amtsgericht hat darauf hin sogleich im Rahmen der Anhörung am 22.03.2005 die Einwilligung der Betreuerin in die zwangsweise medikamentöse Behandlung vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Die unmittelbar im Anschluss daran eingelegte Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht Hildesheim in seinem Beschluss vom 24.03.2005 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die behandelnden Ärzte auch bei der persönlichen Anhörung des Betroffenen durch die Kammer am 24.03.2005 überzeugend dargelegt hätten, dass der Betroffene diese unumgängliche Behandlung zwar weiterhin verweigere. Eine Besserung seines Krankheitsbildes sei jedoch nur bei Behandlung mit Neuroleptika denkbar. Ohne eine solche Behandlung, die **wegen der persönlichen Einstellung des Betroffenen** auch gegen seinen Willen vorgenommen werden müsse, sei keine Besserung seines schweren Krankheitsbildes möglich. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Betroffene mit seiner weiteren Beschwerde vom 12.04.2005. **Die Genehmigung ignoriere die vorliegende Patientenverfügung**, es bestehe auch keine Rechtsgrundlage für eine solche Genehmigung. Im Laufe des Monats April 2005 ist der Betroffene entlassen worden, sodass er nunmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zwangsbehandlung geltend macht.

Die Entscheidung

II. Die weitere Beschwerde des Betroffenen ist nach den §§ 20, 27, 29 FGG statthaft und formgerecht eingelegt. Die weitere Beschwerde führt auch insoweit zum Erfolg, als die angefochtene Entscheidung des Landgerichts Hildesheim zunächst aufzuheben und das Verfahren insoweit an das Landgericht zurückzuverweisen ist. Der Senat hat die angefochtene Entscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften zutreffend angewendet worden sind (§ 27 Abs. 1 Satz 1 FGG). Das ist vorliegend nicht der Fall. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Entgegen der den Beschlüssen stillschweigend zugrunde liegenden Auffassungen des Amtsgerichts und Landgerichts Hildesheim **ist eine Zwangsbehandlung auf betreuungsrechtlicher Grundlage rechtlich nicht zulässig und daher nicht genehmigungsfähig.**

Der Senat folgt insoweit der Auffassung, nach der in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur ambulanten Zwangsbehandlung (FamRZ 2001, 149 ff.; PfIR 2001, 156 ff. m. zust. Anm. Roßbruch, S. 161) auch die stationäre Zwangsbehandlung auf der Grundlage des Betreuungsrechts infolge des Fehlens einer ausreichenden Rechtsgrundlage als rechtlich nicht zulässig angesehen wird (OLG Thüringen, R&P 2003, 29; Marschner, Zwangsbehandlung in der ambulanten und stationären Psychiatrie, R&P 2005, S. 47 ff. m. w. Hinweisen.). Die Gegenposition (OLG Schleswig, FamRZ 2002, 984; OLG Düsseldorf, Az. I-25 WX 73/03; OLG München, OLGR 2005, 394; Roth in Erman, 11. Aufl. Rdnr. 29; Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht 3. Aufl., § 1904, Rdnr. 16) geht von einer grundsätzlichen Zulässigkeit der betreuungsrechtlichen Zwangsmedikation aus und sieht dabei die Regelungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 bzw. des § 1906 Abs. 4 BGB als ausreichende Rechtsgrundlage an. Kriterium für die Zulässigkeit der Zwangsbehandlung sei deren Verhältnismäßigkeit angesichts der ansonsten drohenden gewichtigen Gesundheitsschäden. Dabei wird teilweise die Verhältnismäßigkeit auf die Fälle lebensnotwendiger Behandlungen beschränkt (Hoffmann/Klie, Freiheitsentziehende Maßnahmen, S. 44).

In seiner Entscheidung vom 11.10.2000 verlangt der Bundesgerichtshof (a. a. O., S. 152) unter Hin-

weis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für jede Zwangshandlung gegen den Widerstand des Betreuten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage durch ein formelles Gesetz. Soweit dieses formelle Gesetz teilweise in der Regelung des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 1906 Abs. 4 BGB gesehen wird, überzeugt diese Auffassung nicht. **Der sprachlich eindeutige Gesetzestext enthält nur die Befugnis zur Unterbringung bzw. unterbringungsähnlichen Maßnahmen nicht jedoch auch die Befugnis zur – gemessen an der Eingriffintensität – deutlich schwerwiegenderen Zwangsbehandlung.** Zwar hätte es durchaus eine innere Logik, dass derjenige der zu Behandlungszwecken gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB geschlossen untergebracht wird, dort auch gegen seinen Willen behandelt werden darf. Dieser Logik ist **der Gesetzgeber** des Betreuungsgesetzes jedoch ausdrücklich nicht gefolgt und **hat von der gesetzlichen Regelung der Zwangsbehandlung ausdrücklich abgesehen** (BT-Drs. 11/4528, S. 72). Dementsprechend hat der Gesetzgeber auch die Zwangsbefugnisse für den Betreuer geregelt **und in § 70g Abs. 5 FGG die Befugnis zur Gewaltanwendung nur für die Zuführung zur Unterbringung nicht jedoch auch zur Durchsetzung einer Behandlung vorgesehen.** Vor diesem Hintergrund ist dem OLG Thüringen darin zuzustimmen, **dass die Regelung des § 1906 BGB nicht als hinreichende formelle Rechtsgrundlage für eine Zwangsbehandlung angesehen werden kann.** Da vorliegend eine andere Rechtsgrundlage für die Zwangsbehandlung (z. B. § 21 Abs. 3 NPsychKG) nicht ersichtlich ist, ist die Rechtswidrigkeit der Zwangsbehandlung des Betroffenen festzustellen.

b) Die vorstehende Rechtsfrage kann jedoch letztlich dahinstehen und somit eine Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG an den Bundesgerichtshof unterbleiben, da die Entscheidung des Landgerichts Hildesheim auch unter Zugrundelegung der Gegenauffassung (der grundsätzlichen Zulässigkeit einer betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung) aus anderen Gründen rechtsfehlerhaft ist. **Die Entscheidung des Landgerichts ist nämlich unter Verstoß gegen den geltenden Amtsermittlungsgrundsatz zustande gekommen.** Nach § 12 FGG ist das Gericht auch im Beschwerdeverfahren von Amts wegen verpflichtet, die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen selbst durchzuführen. Dieser Grundsatz gilt gemäß §§ 70 Abs. 3, 69g Abs. 5 FGG auch im Unterbringungsverfahren. **Der weiteren Beschwerde ist darin zuzustimmen, dass schon der technische Ablauf einer medikamentösen Zwangsbehandlung (Festhalten bzw. Festschnallen des Patienten durch eine Übermacht von Pflegekräften und Verabreichung einer Spritze mit Medikamenten, die teilweise mit erheblichen, ihrerseits behandlungsbedürftigen Nebenwirkungen verbunden sind) überdeutlich macht, dass diese mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden ist.** Alle Vertreter der grundsätzlichen Zulässigkeit einer betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung setzen daher für die Genehmigung einer solchen Maßnahme stets eine **strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung** voraus (z. B. OLG Schleswig FamRZ 2002, 985). Ohne einen umfassend aufgeklärten und festgestellten Sachverhalt ist eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch nicht möglich. Ein so hinreichend ermittelter Sachverhalt lässt sich jedoch weder aus den vom Amts- und Landgericht getroffenen Feststellungen noch aus dem sonstigen Akteninhalt entnehmen.

Aus den vom Gericht getroffenen Feststellungen sowie aus den Akten lässt sich z. B. nicht feststellen, **wie schwer das konkrete Krankheitsbild zum Zeitpunkt der stationären Aufnahme und zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung war und welche nachhaltige Besserung erwartet werden konnte.** Aus dem Anhörungsprotokoll ergibt sich lediglich die ärztliche Feststellung, dass der Patient weiterhin dringend behandlungsbedürftig und seine Entlassung nicht vertretbar sei, weil (dann) seine Gefährdung nicht auszuschließen sei. **Weder ist ein genauer Grund der akuten Gefährdung erkennbar noch wird deutlich, was konkret bei einer Entlassung für den Betroffenen zu befürchten gewesen wäre. Ungeklärt ist zudem die Frage geblieben, ob dem Betroffenen bei Fortdauer der Unterbringung in dem geschützten Rahmen des Landeskrankenhauses ohne medikamentöse Zwangsbehandlung gewichtige Gesundheitsschäden gedroht hätten.** So lässt sich z. B. aus den Akten nicht entnehmen, ob der Betroffene auch in der Klinik weiterhin, die Aufnahme von Essen und Trinken verweigert hat. Die Formulierungen in den Protokollen deuten eher darauf hin, dass insoweit wohl eine – in ihren Ausmaßen allerdings völlig unklare – Besserung eingetreten ist. Schließlich wäre für die gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung auch zu klären gewesen, **mit welchen Nebenwirkungen bei dem beabsichtigten Neuroleptikum zu rechnen war.** Dies gilt vorliegend schon deswegen im besonderen Maße, als der Betroffene bei Vorbehandlungen mit Neuroleptika unter erheblichen Nebenwirkungen gelitten hatte.

Zu Recht beanstandet die Beschwerde darüber hinaus, dass das Landgericht das Vorliegen einer wirksamen und damit auch zu beachtenden Patientenverfügung nicht in ausrei-

chender Weise aufgeklärt habe. Maßstab für die vom Gericht ggf. zu genehmigende Entscheidung des Betreuers, einer Zwangsgenehmigung zuzustimmen, ist § 1901 BGB. Entscheidend ist danach der erklärte Wunsch des Betroffenen (1901 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB). Im vorliegenden Fall somit ggf. die **vorliegenden schriftlichen Verfügungen des Betroffenen. Deren Wirksamkeit und Reichweite hätte folglich aufgeklärt werden müssen.** Das ist jedoch nicht geschehen. Das ärztliche Gutachten des Landeskrankenhauses H. nimmt lediglich zu der (ersten) Patientenverfügung des Betroffenen vom 22.07.2004, nicht jedoch auch zu der späteren Verfügung vom 04.10.2004 Stellung. Die ärztliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Betroffenen am 22.03.2005 ist so unbestimmt und nur auf Teilbereiche der Verfügung vom 04.10.2004 bezogen, **dass sie in keiner Weise ausreicht, zureichende Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Verfügung vom 04.10.2004 zu ziehen.** Die Wirksamkeit der beiden – ggf. maßgeblichen - Verfügungen des Betroffenen ist somit völlig unklar geblieben.

c) Um der 5. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim die Gelegenheit zu geben, die weiteren notwendigen Ermittlungen nachzuholen und sodann auf ausreichender Tatsachengrundlage erneut zu entscheiden, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Verfahren zurückzuverweisen.

Praxistipp:

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts verdient volle Zustimmung.

Für die vor Ort verantwortlich Handelnden ist zunächst wichtig zu wissen, dass es – unabhängig von den jeweiligen unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Oberlandesgerichte – in Fällen wie dem Vorliegenden auf jeden Fall einer vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung bedarf.

Im vorliegenden Fall kommt das Oberlandesgericht zutreffend zu dem Ergebnis, dass die richterliche Genehmigung einer stationären Zwangsbehandlung weder gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB noch nach § 1906 Abs. 4 BGB möglich ist, mit der Folge, dass eine stationäre Therapie mit Neuroleptika nicht zwangsweise gegen den Willen des betreuten Patienten durchgesetzt werden kann.

Auch kann aus der Befugnis des Betreuers, für den Betroffenen in ärztliche Behandlungen mit Psychopharmaka einzuwilligen, nicht gefolgt werden, dass der Betreuer auch befugt wäre, körperlichen Widerstand des Betreuten mit Gewalt zu brechen, verdient uneingeschränkte Zustimmung. Insbesondere können Zweckmäßigkeitsgründe nicht dazu führen, dass der Betreuer zur Durchsetzung des Wohls des Betreuten notfalls auch Zwang anwenden kann.

Ebenfalls Zustimmung verdienen die Ausführungen des Oberlandesgerichts bezüglich der vorliegenden Patientenverfügung. Die oberflächliche Behandlung dieser Problematik durch die Vorinstanzen zeigt einmal mehr, dass die Grundsatzentscheidung des BGH vom 17.03.2003 (PflR 2003, 243 ff.) noch nicht bei allen unterinstanzlichen Gerichten Zugang gefunden hat.

(Bearbeitet von Rechtsanwalt Prof. Robert Roßbruch)

Anm. der Redaktion: Zur Zwangsbehandlung im ambulanten Bereich siehe u.a. LG Kassel PflR 1998, 212 ff.; OLG Hamm, PflR 2000, 308 ff.; OLG Zweibrücken, PflR 2001, 125 ff.; BGH PflR 2001, 156 ff.